

## Aufruf des Unterverbandes Sachsen.

Dresden, im August 1896.

Geehrter Herr College!

Wie Ihnen nicht unbekannt geblieben sein wird, hat sich der Unterverband „Sachsen“ die Aufgabe gestellt, über unsere Bezugsquellen, insbesondere die Engros-Geschäfte, eine klare Uebersicht zu gewinnen. Aus dem in Nr. 15 des „Allgem. Journ. der Uhrmacherkunst“ veröffentlichten Berichte des 1. Verbandes ist ersichtlich, dass der als Punkt 4 gestellte Antrag: „Der sächsische Unterverband wolle eine Liste herausgeben, enthaltend die Grossisten, welche nicht detailliren; solche, welche sich dies vorbehalten, und solche, welche in der Hauptsache Detailgeschäft betreiben“ — einstimmig angenommen wurde. Um nun diesen Beschluss wirksam und zweckentsprechend durchführen zu können, ist es nöthig, dass alle Collegen den Unterverband darin unterstützen; wir fordern Sie deshalb höflichst auf, uns bis zum 10. September schriftlich mitzutheilen, wer Ihnen Offerte als Grossist in Uhren, Goldwaaren oder Musiken macht. Es handelt sich um eine reinliche Scheidung der Lieferanten. Die Listen werden verglichen und alles Unreine gestrichen. Wir wollen durchaus nicht wissen, mit wem Sie Geschäfte machen; es genügt zu schreiben, diesen oder jenen kenne ich als Grossisten, ob Sie von einem derselben gekauft haben oder nicht, brauchen Sie nicht hinzuzufügen. Also Sämmtliche angeben! Mit dem weiteren Hinweise auf den Unterverbandsbericht bitten wir Sie ferner dringend, uns ebenfalls bis dahin, Ihnen in unserem Fache bekannte, sogenannte notorische Schleuderer unter Beifügung von Beweisen (Inserate, Circulare oder Preislisten) bekannt zu geben. Das Beweismaterial ist, wenn möglich, doppelt einzusenden. Namensnennungen allein — ohne Beweise — können nicht berücksichtigt werden. Wir ersuchen Sie dafür zu sorgen, dass diese Listen möglichst vollständig ausfallen, es hängt viel davon ab.

In der Hoffnung, auch von Ihnen nach Möglichkeit in angefragten Dingen bis spätestens 15. September Antwort zu erhalten, und unter Zusicherung der Uebersendung der Resultate an jeden nur irgendwie thätig gewesenen Einsender zeichnen

Mit collegialem Grusse

Der Vorstand des Unterverbandes „Sachsen“.

Ernst Schmidt, Dresden, Oskar Scheufler, Chemnitz,  
1. Vorsitzender. 2. Vorsitzender.  
Moritz Öttel, Chemnitz, Julius Roth, Dresden,  
Kassirer. Schriftführer.

## Gesetz,

### betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889, sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten.

Vom 12. August 1896.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preussen etc., verordnen im Namen des Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstags, was folgt:

#### Artikel 1.

Das Gesetz, betreffend die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, vom 1. Mai 1889 wird durch nachstehende Vorschriften abgeändert und ergänzt:

1. Der Absatz 4 des § 8 erhält folgende Fassung:

Konsumvereine (§ 1 Nr. 5) dürfen im regelmässigen Geschäftsverkehr Waaren nur an ihre Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen. Diese Beschränkung findet auf landwirthschaftliche Konsumvereine, welche ohne Haltung eines offenen Ladens die Vermittelung des Bezugs von ihrer Natur nach ausschliesslich für den landwirthschaftlichen Betrieb bestimmten Waaren besorgen, hinsichtlich dieser Waaren keine Anwendung.

2. Der § 20 erhält folgende Fassung:

Durch das Statut kann festgesetzt werden, dass der Gewinn nicht vertheilt, sondern dem Reservefonds zugeschrieben wird.

3. Hinter § 30 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 30a. Für Konsumvereine, welche einen offenen Laden haben, hat der Vorstand, um die Beobachtung der Bestimmung des § 8 Absatz 4 zu sichern, Anweisung darüber zu erlassen, auf welche Weise sich die Vereinsmitglieder oder deren Vertreter den Waarenverkäufern gegenüber zu legitimiren haben. Abschrift der Anweisung hat er der höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat, unverzüglich einzureichen.

Die höhere Verwaltungsbehörde ist befugt, die Mitglieder des Vorstandes zur Einreichung und nöthigenfalls zur Abänderung oder Ergänzung der Anweisung durch Geldstrafen bis zum Betrage von je dreihundert Mark anzuhalten.

Gegen die Anordnungen und Straffestsetzungen der höheren Verwaltungsbehörde findet binnen zwei Wochen die Beschwerde an die Landes-Centralbehörde statt.

§ 30b. Von Konsumvereinen oder von Gewerbetreibenden, welche mit solchen wegen Waarenabgabe an die Mitglieder in Verbindung stehen, dürfen Marken oder sonstige nicht auf den Namen lautende Anweisungen oder Werthezeichen, welche anstatt baaren Geldes die Mitglieder zum Waarenbezug berechnigen sollen, nicht ausgegeben werden.

4. Der Absatz 3 des § 89 erhält folgende Fassung:

Durch das Statut kann die Vertheilung des Vermögens ausgeschlossen oder ein anderes Verhältniss für die Vertheilung bestimmt werden.

5. Hinter § 89 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

§ 89a. Ein bei der Auflösung der Genossenschaft verbleibendes unvertheilbares Reinvermögen (§ 89 Absatz 3) fällt, sofern dasselbe nicht durch das Statut einer physischen oder juristischen Person zu einem bestimmten Verwendungszweck überwiesen ist, an diejenige Gemeinde, in der die Genossenschaft ihren Sitz hatte. Die Zinsen dieses Fonds sind zu gemeinnützigen Zwecken zu verwenden.

6. Der § 114 wird aufgehoben.

7. Hinter § 145 werden folgende Bestimmungen eingeschaltet:

§ 145a. Personen, welche für einen Konsumverein den Waarenverkauf bewirken, werden, wenn sie der Vorschrift des § 8 Absatz 4 zuwider wissentlich oder ohne Beobachtung der nach § 30a von dem Vorstande erlassenen Anweisung Waaren an andere Personen als an Mitglieder oder deren Vertreter verkaufen, mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

Gleiche Strafe trifft das Mitglied, welches seine Legitimation, durch die es zum Waarenkauf in einem Konsumverein oder bei einem mit diesem wegen Waarenabgabe an die Mitglieder in Verbindung stehenden Gewerbetreibenden berechtigt wird, einem Dritten zum Zweck unbefugter Waarenentnahme überlässt.

Dritte, welche von solcher Legitimation zu demselben Zweck Gebrauch machen, oder auf andere Weise zu unbefugter Waarenabgabe zu verleiten unternehmen, werden in gleicher Weise bestraft.

§ 145b. Mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark wird bestraft, wer Waaren, die er aus dem Konsumverein oder von einem mit diesem wegen Waarenabgabe in Verbindung stehenden Gewerbetreibenden auf Grund seiner Mitgliedschaft bezogen hat, gegen Entgelt gewohnheitsmässig oder gewerbmässig an Nichtmitglieder veräussert.

Diese Bestimmung findet keine Anwendung:

1. wenn ein Mitglied eines Konsumvereins die von ihm bezogenen Waaren in seiner Speiseanstalt oder an seine Kostgänger zum alsbaldigen persönlichen Verbrauch abgibt;
2. wenn ein Konsumverein, welcher Mitglied eines anderen Konsumvereins ist, die aus letzterem bezogenen Waaren an seine Mitglieder abgibt.

§ 145c. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 30b werden mit Geldstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft.

#### Artikel 2.

Die im Artikel 1 Nr. 1, 3 und 7 enthaltenen Vorschriften finden auf Konsumanstalten, welche von Arbeitgebern für ihre Arbeiter und Beamten betrieben werden, sowie auf Vereinigungen (Gesellschaften, Korporationen), deren wesentlicher Geschäftszweck es ist, ihren Mitgliedern oder bestimmten Berufskreisen in dem Bezug von Waaren Vortheile zu verschaffen, insbesondere auch auf Beamten- und Offiziersvereine mit der Maassgabe sinngemässe Anwendung, dass die hinsichtlich der Mitglieder der Konsumvereine getroffenen Bestimmungen bei den vorbezeichneten Konsumanstalten und Vereinigungen hinsichtlich derjenigen Personen gelten, für welche die Einrichtung bestimmt ist. Jedoch ist es den Konsumanstalten und Vereinigungen der vorbezeichneten Art gestattet, in ihren Speiseanstalten Waaren zum alsbaldigen persönlichen Verbrauch auch an Dritte abzugeben.

#### Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1897 in Kraft.

## Briefwechsel mit dem Central-Verband Deutscher Kaufleute.

Gifhorn, den 2. Juni 1896.

An den Vorstand des Central-Verbandes der Deutschen Uhrmacher, z. H. des Vorsitzenden Herrn Christian Lauxmann, Stuttgart!

Von Herrn Franz Vogel in Breslau — Schriftführer unseres Schlesisch-Posenschen Provinzial-Verbandes — erhalten wir die Nachricht, dass Sie beabsichtigen, sich unserem Central-Verbande anzuschliessen. Wir erlauben uns daher, Sie ganz ergebenst zum Beitritt einzuladen und heissen Sie schon im Voraus bestens willkommen.

Das langjährige Bestehen unseres Verbandes, aus kleinen Anfängen entstanden, das Ansehen, welches er sich durch seine besonnene, rastlose Thätigkeit erworben, wie sein erfolgreiches Bemühen, in den Kreisen der Regierungen und der Parlamente für Herbeiführung gesetzlicher Aenderungen zu wirken, alles das beweist, dass er es verdient, ein Mittelpunkt für die Bestrebungen